

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der bomo trendline Technik GmbH

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen der bomo trendline Technik GmbH (nachfolgend: „Auftraggeber“) gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Lieferanten“) für alle gegenwärtig und zukünftig von BOMO aufgegebenen Bestellungen und mit BOMO geschlossenen Verträgen.
- 1.2. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote der Lieferanten sind schriftlich abzugeben. Kostenanschläge sind nicht vergütungspflichtig.
- 2.2. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.3. Bestellungen sind bis zum Eingang der Auftragsbestätigung oder – mangels Auftragsbestätigung – bis zur Lieferung frei widerruflich. Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung innerhalb von 3 Werktagen durch eine Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung zu bestätigen. Eine verspätete Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der Bestätigung durch den Auftraggeber.
- 2.4. Auf Unklarheiten, offensichtliche Fehler (z.B. Schreib- und Rechenfehler), unvollständige Bestellungen oder fehlende Bestelldokumente hat der Lieferant den Auftraggeber zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen.
- 2.5. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummern, die Artikel-Nummern, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben.
- 2.6. Falls der Auftraggeber Ausfallmuster verlangt, darf die Serienfertigung erst nach schriftlicher Genehmigung des Musters beginnen. Bedenken, die der Lieferant gegen Spezifikation des Auftraggebers hat, sind dem Auftraggeber unverzüglich vor Beginn der Serienfertigung schriftlich mitzuteilen. In solchen Fällen darf mit der Serienfertigung erst aufgrund einer weiteren schriftlichen Anweisung durch den Auftraggeber begonnen werden.
- 2.7. Die Beauftragung eines Subunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der bomo trendline Technik GmbH

3. Änderungen und Ergänzungen

- 3.1. Der Besteller kann bis zur Ablieferung (bei Werkverträgen: bis zur Abnahme) des Liefergegenstandes jederzeit nach billigem Ermessen dem Lieferanten zumutbare Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig und zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch den Besteller wird er diese Änderungen auch durchführen.

- 3.2. Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens des Bestellers hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Kostenänderung anzupassen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der bomo trendline Technik GmbH

4. Preise / Zahlungsbedingungen / Rechnungen

- 4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, aber inklusive Verpackung, Versicherung, Transport (DDP Incoterms 2010) und sonstiger Nebenkosten. Preiserhöhungen bedürfen unseres schriftlichen Einverständnisses.
- 4.2. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit Angabe der üblichen Zuordnungsmerkmale (Rechnungsnummer, Bestellnummer, Versandtag, Menge, Preis usw.) an den Auftraggeber zu senden. Die Rechnungen sind getrennt von der Warenlieferung zu übersenden.
- 4.3. Eine Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers wirksam. Die Vorschrift des § 354a HGB bleibt unberührt.
- 4.4. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Rechnung und ordnungsgemäßer Lieferung unter Abzug von 3% Skonto, ansonsten in 30 Tagen rein netto. Entscheidend ist das Datum des Überweisungsauftrags des Bestellers. Bei Werkverträgen gilt an Stelle des Datums der Lieferung das Datum der Abnahme.
- 4.5. Sollten Bestellnummern, Artikel-Nummern, Liefermenge und Lieferanschrift des Auftraggebers in den vom Lieferanten übermittelten Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen ganz oder teilweise fehlen oder falsch sein und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögert, verlängern sich die vereinbarten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 4.6. Im Fall einer mangelhaften Lieferung ist der Lieferant berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.7. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Konditionen, Preisen oder Eigenschaften des Liefergegenstandes.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der bomo trendline Technik GmbH

5. Lieferzeit / Lieferung

- 5.1. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten (DDP Hardt gemäß Incoterms 2010). Die Waren sind unter Beachtung der allgemeinen Bahn- und Speditionsbedingungen angemessen zu verpacken. Der Lieferant sichert die Transportrisiken auf eigene Kosten durch eine angemessene Versicherung ab und legt dem Besteller auf Verlangen die Versicherungspapiere vor. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung vom Besteller zu tragen, so hat der Lieferant die für den Besteller günstigste Versandart zu wählen. Lieferort und Ort des Gefahrenübergangs ist die vom Besteller angegebene Empfangsstelle.
- 5.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind vom Besteller angegebene Lieferzeiten und -fristen bindend. Vorzeitige Lieferungen bedürfen, ebenso wie Teillieferungen, unserer vorherigen Zustimmung. Erfolgen Lieferungen dennoch vor dem vereinbarten Liefertermin, so behält sich der Auftraggeber vor, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzusenden bzw. die dem Auftraggeber daraus entstehenden Kosten (z.B. Standgeld) dem Lieferanten in Rechnung zu stellen und die Waren-Rechnungen entsprechend zu valutieren.
- 5.3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- 5.4. Für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine kommt es auf den Eingang des Leistungsgegenstandes bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle an, bei Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder sonstigen abnahmebedürftigen Leistungen auf deren Abnahme.
- 5.5. Wird ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf. Bei vom Lieferanten verschuldetem Lieferverzug ist der Auftraggeber berechtigt, – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - für jede vollendete Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1%, maximal jedoch 5 % des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Verzugsschadens bleibt dem Besteller vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller überhaupt kein Schaden oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.6. Der Lieferant ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder auf einem unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch. Er darf ausschließlich mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder die mit Ansprüchen des Auftraggebers im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der bomo trendline Technik GmbH

- 5.7. Ist der Auftraggeber an der Abnahme der Lieferung infolge höherer Gewalt oder von Umständen die der Auftraggeber trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann gehindert (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, unvorhergesehene und unvermeidbare Fertigungsumstellungen und anderen Umstände, welche eine Verringerung des Bedarfs zur Folge haben), kann der Auftraggeber die Aus/Anlieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber zustehen.
- 5.8. Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferanten muss dem Auftraggeber seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Auftraggebers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Jeder Sendung ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizufügen. Notwendige und in der Bestellung aufgeführte Dokumente wie z.B. Werkprüfzeugnisse müssen der Lieferung beiliegen oder per E-Mail dem Auftraggeber spätestens am Tag der Lieferung zur Verfügung gestellt werden. Auf allen Lieferscheinen, Versandanzeigen und Frachtbriefen müssen stets Angaben zu Inhalt, Menge/Stückzahl, Artikel-Nummer des Auftraggebers und Bestellung-Nummer des Auftraggebers enthalten sein. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen eine Lieferantenerklärung auszustellen.

6. Gefahrenübergang

- 6.1. Der Versand und Gefahrübergang erfolgen gem. Ziff. 5.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Ablieferung des Leistungsgegenstandes am Lieferort auf den Auftraggeber über. Ist eine Abnahme erforderlich, so ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen.
- 6.2. Kann der Auftraggeber eine Lieferung infolge von Umständen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen durch betriebsinterne oder fremde Arbeitskämpfe, höhere Gewalt etc.), nicht annehmen, so tritt der Gefahrübergang erst ein, wenn die Hinderungsgründe beseitigt sind und der Leistungsgegenstand dem Auftraggeber am Lieferort zur Verfügung steht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten, wenn Hinderungsgründe dieser Art eingetreten sind oder ihr Eintritt zu erwarten ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der bomo trendline Technik GmbH

7. Mängelhaftung / Gewährleistung

- 7.1. Die Ware muss die zugesicherten Eigenschaften aufweisen, den in der Bestellung genannten Spezifikationen, dem derzeitigen Stand der Technik, den einschlägigen, gesetzlichen Vorschriften sowie den sicherheits-technischen Bestimmungen insbesondere der Berufsgenossenschaften und den VDE-Normen entsprechen. Der Lieferant hat diesbezüglich vor Versand eine eingehende Prüfung vorzunehmen.
- 7.2. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Auftraggeber nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 7.3. Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers bei der Wareingangskontrolle beschränkt sich auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Etwaige Mängel sind jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn der Auftraggeber sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Ware mitteilt.
- 7.4. Weist der Leistungsgegenstand nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf oder ist er aus anderen Gründen mangelhaft, richten sich die Mängelansprüche des Auftraggebers nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.5. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Auftraggebers – durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen oder einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Auftraggeber den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 7.6. Der Auftraggeber ist berechtigt, auch bei unerheblichen Sachmängeln Minderung und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 7.7. Der Lieferant trägt im Falle der Nacherfüllung auch die Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der bomo trendline Technik GmbH

- 7.8. Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Ware bzw. der Abnahme der Leistung, falls diese erforderlich ist. Längere gesetzliche Verjährungsvorschriften bleiben unberührt.
- 7.9. Dem Auftraggeber stehen gegenüber dem Lieferanten im Rahmen des Herstellerregresses die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.

8. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- 8.1. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Lieferungen und Leistungen sicherzustellen.
- 8.2. Der Lieferant verpflichtet sich im Fall von Warenlieferungen auch eine Produkthaftpflichtversicherung (einschl. der Deckung für Verbindung/Vermischung, Weiterverarbeitung, Weiterbearbeitung sowie Aus- und Einbau) in angemessener Höhe, mindestens jedoch € 10 Mio. pro Personen- oder Sachschaden pauschal zu unterhalten, die auch für Vermögensschäden gilt und auch Auslandsschäden, sowie eine weltweite Deckung für Kraftfahrzeugrückrufkosten in dieser Höhe umfassen muss. Stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Versicherungspolice oder auf gesonderten Wunsch eine aktuelle Versicherungsbestätigung zu senden.
- 8.3. Unabhängig von den vertraglichen Mängelansprüchen stellt der Lieferant den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die auf von dem Lieferanten zu vertretende Mängel des Leistungsgegenstandes zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aufgrund der schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter am Lieferort sowie am dem Lieferanten bekannten Bestimmungsort des Endprodukts.
- 8.4. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst unmittelbar haftet.

9. Weitergabe

- 9.1. Eine Vergabe der Bestellungen an Dritte ist ohne schriftliches Einverständnis des Auftraggebers unzulässig und berechtigt den Auftraggeber, vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der bomo trendline Technik GmbH

10. Verletzung von Schutzrechten

- 10.1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferten Waren keine in- oder ausländischen gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte verletzen. Der Lieferant stellt den Auftraggeber wegen der Verletzung dieser Verpflichtung von sämtlichen Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen, die gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, im Innenverhältnis frei, dies gilt nicht, falls der Lieferant den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht zu vertreten hat. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Soweit die Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung treffen, sind alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten ausgeschlossen, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an den Auftraggeber gelieferten Ware und nur für diese gilt.

12. Beistellung von Materialien

- 12.1. Vom Auftraggeber beigestellte Materialien, Stoffe oder Teile (nachfolgend „Materialien“) bleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind von dem Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten; beigestellte Werkzeuge sind zudem angemessen durch den Lieferanten zu versichern. Die Materialien dürfen nur zur Erfüllung der Aufträge des Auftraggebers verwendet werden. Der Lieferant trägt die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung der beigestellten Materialien.
- 12.2. Eine Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials erfolgt für den Auftraggeber. Die Parteien sind sich einig, dass der Auftraggeber (Mit-) Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache werden. Der Lieferant verwahrt die neue Sache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für den Auftraggeber.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der bomo trendline Technik GmbH

13. Zoll und Außenwirtschaftsrecht

- 13.1. Auf Lieferscheinen, Versandanzeigen und Rechnungen müssen stets die Bestellnummern und Artikelnummern vollständig angegeben sein. Zudem muss pro Bestellposition die Zolltarifnummer mit zugehörigem Ursprungsland angegeben werden.
- 13.2. Der Lieferant hat den Auftraggeber bei der Erfüllung außenwirtschaftsrechtlicher sowie zollrechtlicher Anforderungen, insbesondere bei der Ein- und Ausfuhr von Produkten des Lieferanten (auch bei Änderungen oder als Bestandteil anderer Produkte) zu unterstützen. Der Lieferant wird den Auftraggeber auf Anforderung Langzeit-Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnisse und Warenverkehrsbescheinigungen bezüglich der gelieferten Produkte vorlegen.

14. Schutzrechte - Geheimhaltung

- 14.1. An allen dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung vom Auftraggeber überlassenen Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, und sonstigen Unterlagen und Hilfsmittel behält sich der Auftraggeber Eigentums- und Urheberrechte vor. Erzeugnisse, welche nach Unterlagen und Hilfsmitteln vom Auftraggeber angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 14.2. Derartige Unterlagen sind gegen unbefugte Verwendung und Einsichtnahme sicher aufzubewahren, ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen an den Auftraggeber zurückzugeben. Vom Lieferanten angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungs- und Datensicherungspflichten.
- 14.3. Der Lieferant darf die Unterlagen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ebenso wie die danach hergestellten Waren weder Dritten zugänglich machen, diese unmittelbar als Grundlage für Lieferungen an Dritte heranzuziehen noch selbst für Eigenzwecke oder zu Reklamezwecken nutzen, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 14.4. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant auf Messen und Ausstellungen, sowie in Werbematerial, Broschüren usw. nicht auf die Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber hinweisen und für den Auftraggeber gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen. Ebenso darf der Lieferant ohne schriftliche Zustimmung den Auftraggeber nicht in irgendeiner Form als Referenz nennen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der bomo trendline Technik GmbH

15. Ersatzteile

- 15.1. Falls nichts Abweichendes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, Ersatzteile zu den an den Auftraggeber gelieferten Produkten für einen Zeitraum von 15 Jahren nach der Lieferung bzw. Serienlieferung vorzuhalten und dem Auftraggeber zu marktgerechten Bedingungen zu liefern.
- 15.2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an den Auftraggeber gelieferten Produkte einzustellen, wird der Lieferant dies dem Auftraggeber unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der bomo trendline Technik GmbH

16. Gesetzlicher Rahmen und Umweltschutz

- 16.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verhindern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Umweltmanagementsystem zum Beispiel nach ISO 14001 oder ein vergleichbar anerkanntes System einrichten und weiterentwickeln.
- 16.2. Nationale und internationale Vorschriften bezüglich deklarationspflichtiger Stoffe sind bindend - gültig in der jeweils aktuellen Gesetzesfassung. Es zählen insbesondere dazu REACH, RoHS, die Richtlinien über die Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe (SVHC-Stoffe) und Zubereitungen (PBB, PBDE, PAK, PFOS). Der Lieferant wird seine Unterpelieferanten und deren Nachunternehmer entsprechend verpflichten und diesbezüglich Kontrollmaßnahmen durchführen. Wir sind berechtigt, den Inhalt dieser Zusicherung zu überprüfen. Der Lieferant wird auf unsere Anfrage seine Maßnahmen nachweisen.
- 16.3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Mitarbeitern, welche für die Durchführung eines zugrunde liegenden Vertrags eingesetzt und benötigt werden, mindestens den Mindestlohn gemäß dem Mindestlohngesetz zahlen. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, vom Lieferanten einen Nachweis bzw. eine schriftliche Bestätigung der Zahlung des Mindestlohns zu verlangen. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten oder dessen Unterauftragnehmer gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes geltend gemacht werden. Ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Lieferant und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen bzw. gegen das Mindestlohngesetz verstoßen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Ansprüche des Lieferanten wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der bomo trendline Technik GmbH

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Auftraggebers und des Lieferanten ist Hardt.
- 17.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hardt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche gegen den Lieferanten auch an dessen Allgemeinen Gerichtsstand geltend zu machen.
- 17.3. Für die Abwicklung des Vertrages gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.